stehenden Senate üben die Rechtsprechung des OG in erster und zweiter Instanz aus und entscheiden über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate und Kammern der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte. Bei der Lösung seiner Aufgaben arbeitet das OG mit dem / Ministerium der Justiz, dem Generalstaatsanwalt und den zentralen Sicherheitsorganen sowie mit dem Bundesvorstand des FDGB zusammen.

**objektive Wahrheit** ? Beweis / Beweisaufnahme / Prozeβprinzipien / Strafverfahren

öffentliche Bekanntmachung - durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene allgemeine Mitteilung bestimmter gerichtlicher Entscheidungen oder Termine. Vorgeschrieben ist die ö. B.

 der gerichtlichen Beschlüsse über Z<sup>T</sup> Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit, über Eröffnung und Einstellung einer Gesamtvollstreckung ( Vollstreckung),

- der Einleitung eines / Aufgebotsverfahrens,

 der Termine zum / gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks, Gebäudes, Schiffes oder Schiffsbauwerkes.

Das Gesetz geht davon aus, daß spätestens 6 Wochen nach der (letzten) Veröffentlichung jeder Kenntnis von der Mitteilung erlangt haben müßte, für den sie von rechtlichem Interesse ist (§ 41 Abs. 3 ZPO). Die gesetzlichen Fristen, innerhalb derer Rechte im Zusammenhang mit der veröffentlichten Mitteilung wahrgenommen werden können (z.B. Beschwerde gegen die Todeserklärung, Anmeldung vollstreckbarer Ansprüche gegen den Eigentümer des Grundstücks, das gerichtlich verkauft werden soll), beginnen mit Ablauf der 6-Wochen-Frist. Vorgenommen wird die ö. B. durch Aushang an Bekanntmachungstafeln, Inserate in Zeitungen, Bekanntgabe im Rundfunk oder in anderer geeigneter Weise (§41 Abs. 1 und 2 ZPO).

öffentlicher Tadel / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

## öffentliche Veranstaltung / Veranstaltungen

Öffentlichkeit der Verhandlung - / Prozeßprinzip, nach dem die Verhandlungen der staatlichen und die Beratungen der Zr gesellschaftlichen Gerichte öffentlich sind und jeder Bürger daran teilnehmen kann (§ 10 GVG; § 10 Abs. 1 StPO; § 43 Abs. 1 ZPO; § 18 Abs. 3 GGG; § 7 Abs. 1KKO bzw. SchKO). Die Ö. ermöglicht es den Bürgern, sich über die / Rechtsprechung der Gerichte zu informieren, sie gewährleistet eine demokratische gesellschaftliche Kontrolle der gerichtlichen Tätigkeit und trägt dazu bei, daß von der Verhandlung bzw. Beratung des Gerichts über den Einzelfall hinaus eine erzieherische Wirkung ausgeht, indem die Zuhörer Schlußfolgerungen für ihr eigenes Verhalten und für Aktivitäten zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit ziehen. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Verhandlung können die

staatlichen Gerichte diese vor organisierter Öffentlichkeit durchführen (§ 201 Abs. 2 StPO; § 43 Abs. 2 ZPO). Dazu veranlassen sie die Anwesenheit von Arbeitskollektiven, Leitern, Hausgemeinschaften und anderen Kollektiven oder verhandeln in Betrieben, Einrichtungen, Wohngebieten oder an anderen geeigneten Orten.

Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vor staatlichen Gerichten ausgeschlossen werden (§ 10 Abs. 2 GVG). Solche gesetzlichen Gründe sind die Gefährdung der Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung, die Wahrung der Sittlichkeit sowie die erforderliche Geheimhaltung bestimmter Tatsachen (§ 211 Abs. 2 und 3 StPO; §44 Abs. 1 ZPO), in Strafsachen auch die Befürchtung, daß Nachteile für die Erziehung jugendlicher Angeklagter eintreten könnten (§211 Abs. 1, §233 StPO). In ? Ehescheidungsverfahren ist der Ausschluß der Öffentlichkeit möglich, wenn das im Interesse der vollständigen Sachaufklärung oder der Überwindung des Ehekonflikts geboten ist (§ 44 Abs. 1 ZPO). Über den Ausschluß entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Es kann die Anwesenheit einzelner Personen in der nichtöffentlichen Verhandlung gestatten (§ 10 Abs. 3 GVG; § 211 Abs. 4 StPO; § 44 Abs. 2 ZPO).

Durch Z<sup>7</sup> Urteil getroffene Entscheidungen werden immer öffentlich verkündet (§ 246 Abs. 1 StPO; § 81 Abs. 1 ZPO). Von der Verlesung der Urteilsgründe kann die Öffentlichkeit wiederum ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß vorliegen (§ 246 Abs. 5 StPO; §81 Abs. 2 ZPO). Vor gesellschaftlichen Gerichten ist ein Ausschluß der Öffentlichkeit nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. In ihren Beratungen kann sich jeder Anwesende äußern. Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte beraten auch über ihre Entscheidung öffentlich.

**Ordnungsgeld** Z<sup>7</sup> Ordnungsstrafmaßnahmen

Ordnungsstrafe Zr Ordnungsstrafmaßnahmen

Ordnungsstrafmaßnahmen - Erziehungsmaßnahmen, die bei Zr Ordnungswidrigkeiten angewendet werden, um den Rechtsverletzer zur künftig disziplinierten Wahrnehmung seiner rechtlichen Pflichten anzuhalten und weiteren Ordnungswidrigkeiten oder anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Nach dem OWG (§§ 5, 6) sind folgende O. zulässig: Verweis, Ordnungsstrafe und Verwarnung mit Ordnungsgeld, von denen je nach Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit, den Umständen ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers jeweils eine anzuwenden ist, sowie weitere O., die neben einer der erstgenannten oder aber selbständig angewendet werden können. Voraussetzung ist jedoch immer, daß die Rechtsvorschrift, gegen deren Bestimmungen mit einer Ordnungswidrigkeit verstoßen wurde, die jeweilige O. vorsieht (zum Verhältnis zwischen